

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 2

Freiburg i. Br., 30. Januar

1939

Inhalt: Ernennung eines Domkapitulars. — Krönungstag des Hl. Vaters Papst Pius XI. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Grund- und Hauptschulen. — Schwere Furcht nach can. 2229 § 3 no. 3 C. I. C. — Schulentlassung. — Religiöse Unterweisung der Eltern für die Hauskatechese. — Sammelkollekte. — Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Verfezung. — Sterbfall.



Ernennung eines Domkapitulars.

Durch den Tod des Herrn Domkapitulars Dr. Joseph Sester ist ein Kanonikat an der Freiburger Metropolitankirche frei geworden. Auf Grund des Artikels II des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Baden habe ich mit Zustimmung des Erzbischöflichen Domkapitels und der Ehrenhomherren den hochwürdigen Wirklichen Geistlichen Rat, Herrn Ordinariatsrat

Dr. Joseph Bögtle
zum Domkapitular ernannt.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1939.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 23. 1. 1939 Nr. 1434.)

Krönungstag des Hl. Vaters Papst Pius XI.

Am Sonntag, den 12. Februar feiert die Kirche den 17. Jahrestag der Krönung des Hl. Vaters Papst Pius XI.

In ehrfürchtiger Ergriffenheit gedenken wir der Stunde, in der der Vater der Christenheit in geschichtlich entscheidungsvollem Zeitpunkt durch die Wellen des Aethers seine Friedensworte an die Völker Europas gerichtet, alle Gutgesinnten zum

Gebet für dieses hohe Gut angeregt und aufgefördert und das Opfer seines Lebens dem Dreieinigem Gott zur Wahrung und Sicherung des Friedens angeboten hat.

In Dankbarkeit für dieses Friedenswerk ist unser Bitten und Beten um Stärkung und Festigung der Gesundheit des Hl. Vaters in diesem Jahre umso inniger, umso treuer und umso herzlicher.

Aus Anlaß des Krönungstages ordnen wir an, daß am Sonntag, den 12. Februar nach dem Hochamt das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt, das Gebet für den Hl. Vater — Magnifikat S. 154 — mit einem Vater unser und Ave Maria verrichtet, das Tedeum gesungen und der sakramentale Segen erteilt wird.

An dem genannten Tage ist anstatt der Imperata Nr. 10 (Amtsblatt 1938 Nr. 25) in allen Messen die Oratio pro Papa einzulegen.

Die Gläubigen mögen auf die Bedeutung des Tages hingewiesen und zum Gebet — Nachmittagsandacht Magnifikat S. 783 — angeeifert werden.

Als entsprechende Gegengabe hat der Hl. Vater am 15. Dezember 1933 allen Gläubigen einen vollkommenen Ablass verliehen, wenn sie nach Beicht und Kommunion an dem „Papsttage“ wenigstens einer der genannten religiösen Veranstaltungen anwohnen und dabei nach der Meinung des Hl. Vaters beten. Einen unvollkommenen Ablass von 10 Jahren verlieh der Hl. Vater allen denen, die andächtig und reuevoll einer dieser Feierlichkeiten beizuhören und nach der Meinung des Papstes beten.

Diese Bestimmung soll in Zukunft immer gel-

ten, solange sie nicht widerrufen wird. Für die zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses verlangte Beichte und Kommunion gelten die allgemeinen Bestimmungen. Nach diesen kann die Beichte bis acht Tage vor oder acht Tage nach dem Festtage abgelegt werden, die hl. Kommunion entweder am Festtag, an dessen Vortag oder in den folgenden acht Tagen empfangen werden.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 1. 1939 Nr. 840.)

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Grund- und Hauptschulen.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wurde übertragen:

1. im Dekanat Achern

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Agid Schell in Ottenhöfen an den Schulen der Pfarreien Achern, Kappelrodeck, Oberachern, Sasbachwalden, Seebach und Waldulm;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Geistl. Rat Karl Müller in Renchen an den Schulen der Pfarrei Ottenhöfen.

2. im Dekanat Breisach

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Alois Faller in Lehen an den Schulen der Pfarreien Gottenheim, Gündlingen, Hochdorf, Niederrimsingen, Oberrimsingen, Umkirch und Wasenweiler.

3. im Dekanat Bruchsal

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Eduard Böhler in Bruchsal an den Volksschulen der Pfarreien Büchenau, Neuthard, Obergrombach, Abstadt und Untergrombach.

4. im Dekanat Klettgau

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Erwin Dietrich in Oberlauchringen an den Schulen der Pfarreien Erzingen, Jestetten, Obereggingen und Stühlingen (Def. Stühlingen);
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Armbruster in Obereggingen an den Schulen der Pfarrei Rheinheim.

5. im Dekanat Konstanz

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Anton Sälinger in Markelfingen an den Schulen der Pfarreien Allensbach, Konstanz-Wollmatingen (und Zoffingen), Langenrain und Lihelfstetten.

6. im Dekanat Linzgau

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Xaver Schmieder in Urnau an den Schulen der Pfarreien Hagnau, Immenstaad, Illendorf, Rippenhausen, Lippertsreute, Meersburg und Seefeld;en;
- b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Higel in Salem an den Schulen der Pfarreien Beuren, Deggenhausen, Frikkingen, Limpach, Oberhomberg, Röhrenbach, Roggenbeuren, Unterfgingen und Urnau.

7. im Dekanat Mannheim

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Ernst Kaltenbrunn in Mannheim (St. Peter) an den Schulen der Pfarreien Neckarau, Waldbhof und St. Elisabeth (Gartenvorstadt);
- b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrkurat Wendelin Striegel in Mannheim (Pfingstberg) an den Schulen der Pfarreien Friedrichsfeld, Ibsesheim, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt.

8. im Dekanat Meßkirch

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Georg Lutz in Burgweiler an den Schulen der Pfarreien Bietingen, Boll, Heudorf, Krumbach, Rohrdorf, Sauldorf und Schwenningen.

9. im Dekanat Neuenburg

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Lue in Neuenburg an den Schulen der Pfarreien Bremgarten, Eschbach, Feldkirch i. Br., Grishheim, Müllheim, Schlatt und St. Trudpert;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Braun in Schliengen an der Schule in Neuenburg.

10. im Dekanat Philippsburg

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Dekan Heinrich Joseph Gramlich in Wiesental an den Schulen der Pfarreien Hambrücken, Kirrlach, Philippsburg und Rheinhausen.

11. im Dekanat Säckingen

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Richard Schneider in Beuggen an den Schulen der Pfarreien Hänner, Herrischried, Murg, Todtmoos und Wehr.

12. im Dekanat Stockach

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Bartholomäus Hurst in Eigeltingen an den Schulen der Pfarreien Bodman, Espasingen,

Ludwigshafen, Orsingen, Stahringen und Wahlwies.

13. im Dekanat Lauberbischofsheim

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Otto Jost in Eiersheim an den Schulen der Pfarreien Dörlesberg, Hochhausen, Hundheim, Impfingen, Kilsheim, Uffigheim, Werbach und Wertheim;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Leopold Rothermel in Königheim an der Schule in Eiersheim;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Bär in Wertheim an der Schule in Reicholzheim.

14. im Dekanat Billingen

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Chrysostomus Fauth in St. Georgen i. Schw. an den Schulen der Pfarreien Dachingen, Fischbach, Neuhausen, Niedereschach, Tennenbronn, Unterkirnach und Weilersbach;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alois Baas in Bad Dürnheim an den Schulen der Pfarrei St. Georgen;
- c) dem Dekan Geistlicher Rat Friedrich Wilhelm Kling in Billingen an der Schule in Bad Dürnheim.

15. im Dekanat Wiesental

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paulin Wiesler in Schönau an den Schulen der Pfarreien Hüg, Todtnau und Zell i. W.;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Hermann in Lörrach-Stetten an den Schulen der Pfarrei Brombach.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 1. 1939 Nr. 850.)

Schwere Furcht nach can. 2229 § 3 no. 3 C. I. C.

Die Päpstliche Kommission für die amtliche Auslegung des Codex iuris canonici hat am 30. Dezember 1937 nachstehende Entscheidung bezüglich des can. 2229 § 3 no. 3 C. I. C. getroffen:

„Schwere Furcht schützt vor den Strafen latae sententiae dann, wenn ein Delikt, das zwar in sich schlecht und schwer schuldbar ist, nicht zur Verachtung des Glaubens oder der kirchlichen Autorität oder zum öffentlichen Schaden der Seelen gereicht“ (AAS. 1938 p. 73).

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 1. 1939 Nr. 452.)

Schulentlassung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof will auch in diesem Jahre allen katholischen Schüler und Schülerinnen, die auf Ostern aus der Volksschule entlassen werden, seine „Bischöflichen Mahnworte“ auf ihrem Lebensweg mitgeben.

Wir beauftragen die Herren Dekane, die Zahl der katholischen Entlassschüler (-innen) bei den einzelnen Pfarreien und Kuratien zu erheben und uns alsbald zu berichten. Nach Eingang der Berichte werden wir die erforderliche Zahl der Zettel übersenden.

Die Aushändigung der Zettel an die Entlassschüler hat bei der kirchlichen Schulentlassungsfeier, und nicht in der Schule beim Religionsunterricht, zu erfolgen.

Freiburg i. Br., den 16. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 1. 1939 Nr. 653.)

Religiöse Unterweisung der Eltern für die Hauskatechese.

Zu diesem Zweck gibt der Verlag Ferdinand Schöningh in Paderborn unter der Mitarbeit bewährter Katecheten und Jugendzieher öfter erscheinende vierseitige Schriften heraus, die die Eltern befähigen und anregen sollen, ihre Kinder in die Wahrheiten unseres Glaubens einzuführen und zu einem christlichen Leben zu erziehen. In Anbetracht der dringlichen Notwendigkeit dieses Elternapostolates haben wir veranlaßt, daß unserem Amtsblatt die beiden bis jetzt erschienenen Schriften: „Die Mutter eines Heiligen“ und „Vater, zeig mir den lieben Gott“ zur Ansicht und Einsichtnahme beigelegt werden. Wir empfehlen die Verbreitung dieser volkst Katechetischen Schriften in allen Pfarrgemeinden. Der Preis für 100 Stück ist RM 1.—. Die Bestellungen wollen durch die einzelnen Pfarrämter erfolgen.

Freiburg i. Br., den 24. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 1. 1939 Nr. 851.)

Sammelfollekte.

Am Sonntag, den 12. Februar l. J. ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kirchensammelfollekte für folgende Zwecke abzuhalten:

1. Für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Lan-

desverband Baden, in Karlsruhe, der die Instandhaltung der Gräber der gefallenen Krieger im Ausland obliegt.

2. Für die katholische Auslandsdeutsche Mission in Berlin, die die religiösen Belange der katholischen Auslandsdeutschen zu fördern hat.

3. Für die Zwecke der katholischen Mädchenschutzvereine, der Seelsorge der katholischen Hotel- und Gastwirtsangestellten, der katholischen Taubstummen und Blinden, des Kreuzbundes und der wandernden Kirche.

4. Für unvorhergesehene und notwendige Hilfsmaßnahmen und dringliche Notfälle, die im Laufe des Jahres Hilfe und Unterstützung erfordern.

Diese Kollekte wird der Opferwilligkeit der Gläubigen wärmstens empfohlen. Die Erträge sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe, zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 1. 1939 Nr. 1291.)

Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen.

Wir bringen nachstehend den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 28. April 1938 S. 2226 A — 447 III betr. steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen der Geistlichen zur Kenntnis:

„Die Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen als Aufwandsentschädigung zur Befreiung des Dienstaufwands nach Maßgabe der Ausführungen im Abschnitt II. 5. Absätze 1 bis 3 LR. gilt nur für die Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, also für Geistliche, die in der Gemeindefürsorge (z. B. Pfarrer, Hilfsgeistlicher, Kaplan) oder bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden (z. B. geistlicher Konsistorialrat, Domkapitular, Domvikar) tätig sind oder in besonderem Auftrag einer Landeskirche oder eines Bischofs anderweit (z. B. an kirchlichen Anstalten) verwendet und dort aus kirchlichen Mitteln besoldet werden. Sie gilt dagegen nicht für ehemalige Geistliche, die jetzt Beamte des Reiches, eines Landes oder einer Kommunalverwaltung sind.

Die Militärpfarrer haben ebenso wie die Pfarrer im staatlichen Charite-Krankenhaus in Berlin dieselbe Anerkennung in steuerlicher Hinsicht erstrebt, wie sie im Abschnitt II. 5. Absätze 1 bis 3 LR.

für die dort genannten Geistlichen ausgesprochen worden ist. Aber sowohl der Herr Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht als auch der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung haben es s. Zt. abgelehnt, für die genannten Geistlichen die gewünschte Anerkennung auszusprechen, weil die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind. Die Voraussetzungen liegen auch nicht vor bei den staatlichen Religions-Hochschulprofessoren und bei den an staatlichen und kommunalen Schulen angestellten Religionslehrern. Selbst wenn diese Geistlichen hin und wieder in der Gemeindefürsorge aushelfen (wie es auch manche Pfarrer i. R. tun), wird ihnen ein Dienstaufwand von 30.— bzw. 15.— Mark monatlich nicht entstehen.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten und der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Ich ersuche, hiernach zu verfahren.“

Wir bemerken, daß der steuerfreie Betrag für die bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden, in kirchlichen Anstalten und in der Gemeindefürsorge tätigen Geistlichen in Betracht kommt, nicht aber für die Militärpfarrer, Religionslehrer und Hochschulprofessoren. Der steuerfreie Aufwand beläuft sich im Landesfinanzamtsbezirk Baden auf monatlich 35.— Mark bei den Geistlichen mit eigenem Haushalt, bei den übrigen auf monatlich 15.— Mark.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Heitersheim, decanatus Neuenburg.

Litzelstetten, decanatus Konstanz.

Zell i. W., decanatus Wiesental.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Versehung.

20. Jan.: Anton Runz, bisher beurlaubt, als Vikar nach Neckargerach.

Sterbfall.

24. Jan.: Dr. Anton Wetterer, Erzb. Geistl. Rat, Dekan, Stadtpfarrer in Bruchsal, u. L. Frau.

R. I. P.

